

**Erlaß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt  
der Abgeordneten der Volkskammer  
und über Rechte der Nachfolgekandidaten  
der Volkskammer und der Bezirkstage**

vom 26. November 1971

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedrude hergestellt. Das darüber stehende Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) In der Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandsvorderseite und der Innenseite in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) Inlandfluglinien der Interflug
- e) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Die Ausweise sind zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

§ 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer gelten die Bestimmungen des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 6

(1) Für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage gelten die Bestimmungen des § 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) sinngemäß. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

(2) Den Nachfolgekandidaten der Bezirkstage werden die bei der Teilnahme an Beratungen der Bezirkstage oder der Organe der Bezirkstage entstehenden zusätzlichen Aufwendungen durch die Räte der Bezirke entsprechend den geltenden Reisekostenbestimmungen erstattet.

§ 7

(1) Dieser Erlaß tritt am 27. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juli 1967 über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBl. I S. 106) und die Bekanntmachung vom 16. Juli 1967 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (5. Wahlperiode) für die Abgeordneten und die Nachfolgekandidaten der Volkskammer sowie die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 106) aufgehoben.

Berlin, den 26. November 1971

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler